



Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus, Barfüssergasse 24
Postfach
4509 Solothurn

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf: „Anpassungen im Beurkundungsrecht; Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Gebührentarifs“

Sehr geehrter Herr Eng
Sehr geehrte Frau Studer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur Vorlage „Anpassungen im Beurkundungsrecht; Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Gebührentarifs“ Stellung nehmen zu können.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die politische Relevanz der Vorlage ist sehr gering. Diese soll den hier ansässigen NotarInnen (inkl. Amtschreibereien) die elektronische Ausfertigung der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden sowie die elektronische Beglaubigung ermöglichen. Dieser Zielsetzung ist zuzustimmen. Die konkrete Ausgestaltung wird praktisch vollständig auf den Verordnungsweg verwiesen, was mit Blick auf den teilweise technischen Charakter der Materie als sachgerecht erscheint. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen geben keinen Anlass zu grundsätzlichen Einwänden. Dementsprechend könne alle Fragen des Fragebogens mit «JA» beantwortet werden. Inhaltlich erscheint uns als wichtig, dass die NotarInnen die Möglichkeit haben, ohne Nachteile auf diese Option zu verzichten, und dass die Gleichbehandlung der Betroffenen gewährleistet ist. Ein Fragezeichen bleibt einzig zum neu vorgeschlagenen § 295^{bis} EG ZGB.



II. Beantwortung der Fragen

1. Begrüssen Sie die Regelung, wonach der Regierungsrat durch Verordnung die Urkundspersonen ermächtigen kann, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen (§ 22^{bis} EG ZGB)?

Ja. Zentral ist dabei, dass es sich um eine Ermächtigung und nicht um einen Zwang handelt. Mit einem Verzicht dürfen (ausser dem Ausschluss von der Möglichkeit, elektronische Ausfertigungen zu erstellen) keine Nachteile verbunden sein. Der vorgeschlagene § 22^{bis} EG ZGB spricht davon, der Regierungsrat regle durch Verordnung «den Kreis der Urkundspersonen, welche zum Anbieten elektronischer Ausfertigungen berechtigt oder verpflichtet sind». Es muss sichergestellt sein, dass sich eine Verpflichtung nur auf die Amtschreibereien beziehen kann, während es den freien NotarInnen freisteht, ob sie elektronische Ausfertigungen anbieten wollen oder nicht.

2. Begrüssen Sie die Regelung, wonach der Regierungsrat durch Verordnung die Urkundspersonen ermächtigen kann, Kopien sowie Unterschriften elektronisch zu beglaubigen (§ 29^{bis} EG ZGB).

Ja. Zentral ist auch hier, dass es sich um eine Ermächtigung und nicht um einen Zwang handelt. Das zu § 22^{bis} EG ZGB Gesagte gilt analog auch für den vorgeschlagenen § 29^{bis} EG ZGB.

3. Unterstützen Sie die Einführung der Paraphierungspflicht bei mehrseitigen öffentlichen Urkunden (§ 14 Abs. 4 EG ZGB)?

Ja. Dies dient der Rechtssicherheit, wird in anderen Zusammenhängen auch so gehandhabt und hat sich dort bewährt.

4. Begrüssen Sie die Ergänzung in § 18 Abs. 1 EG ZGB, wonach die Originale von öffentlichen Urkunden nicht nur geordnet, sondern auch sicher aufzubewahren sind?

Ja. Die sichere Aufbewahrung ist einer notariellen Tätigkeit eigentlich immanent, die Kundschaft muss sich darauf verlassen können. Bei der Umschreibung der erforderlichen Sicherheit ist die Verhältnismässigkeit zu



wahren. Die Dokumente sollen vor einigermaßen plausiblen Risiken wie einfachem Diebstahl/Einbruch, Wasserschaden oder auch Feuer geschützt werden, nicht aber vor jedem denkbaren Risiko (wie z.B. einem Einbruch, bei dem Tresore gesprengt werden).

5. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Registergebühr für Notarinnen und Notare, welche elektronische Ausfertigungen und Beglaubigungen anbieten möchten, zu (§ 22^{quinquies} Abs. 5 GT)?

Ja. Die vorgesehene, plausibel berechnete Gebühr erscheint als gerechtfertigt, zumal ihr ein konkreter Nutzen gegenüber steht. Es ist Sache der Betroffenen zu entscheiden, ob sie dieses Angebot nutzen (und die Gebühr bezahlen) wollen oder nicht.

6. Unterstützen Sie die vorgeschlagene Einführung einer Gebühr für Notariatsinspektionen (§ 22^{quinquies} Abs. 6 GT)?

Die Ersetzung einer bisherigen Steuer-Finanzierung durch eine (definitionsgemäss unsozialere) Gebühren-Finanzierung ist im Prinzip nicht unproblematisch, zumal die Gebühr letzten Endes nicht durch die NotarInnen getragen, sondern auf die Kundschaft überwältzt werden wird. Da andererseits zuverlässige Kontrollen im Interesse ebendieser Kundschaft liegen, erscheinen die betraglich nicht übertrieben hohen Gebühren als vertretbar. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Gleichbehandlung der einzelnen NotarInnen gewährleistet bleibt. Soweit der Vernehmlassungsentwurf, S. 9, auf Kanzleien Bezug nimmt, in denen mehrere NotarInnen tätig sind, darf dies nicht zu einer Art «Mengenrabatt» führen, sondern einzig dazu, dass der Zeitaufwand für den Weg nur einmal verrechnet wird.

II. Zusatzbemerkung: Nicht ganz klar ist uns die Tragweite des neu vorgeschlagenen § 295^{bis} EG ZGB, wonach die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke in das Grundbuch aufzunehmen sind. Der Grund liegt offenbar ausschliesslich in der neuen Grundbuch-Software. Aufgrund der Ausführungen im Vernehmlassungsentwurf lässt sich nicht ausschliessen, dass die neue Regelung einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich bringt. Sollte dies zutreffen, wäre sie in Frage zu stellen, da ein direkter Nutzen für die Bevölkerung nicht ersichtlich ist.



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Vernehmlassung "Anpassungen im Beurkundungsrecht"

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen in der Vorlage.

Freundliche Grüsse
SP des Kantons Solothurn

Niklaus Wepfer
Parteisekretär

Solothurn, 21. November 2014

Rossmarktplatz 1
Postfach 1555
4502 Solothurn

032 622 07 77